
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat als

Gemeindeprüfungsamt

AZ: 1460-01-15



Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Zempin

Stand:	07.06.2019
Rechtsgrundlagen:	§§ 4, 6, 7 KPG
Prüfer/in:	Frau Auras
Prüfungszeit:	Mai bis Anfang Juni (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	4
1.1 Prüfungsauftrag und -umfang.....	4
1.2 Örtliche Prüfung.....	4
2. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung.....	5
2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
2.1.1 Beschlussverfahren der Gemeindevertretung	5
2.1.2 Haushaltssatzung	5
2.1.3 Haushaltsplan, Teilhaushalte	5
2.2 Prüfungshandlungen	6
2.2.1 Vorläufige Haushaltsführung/ Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	6
2.2.2 Jahresabschlüsse	7
2.2.2.1 Form und Fristen.....	7
2.2.2.2 Plausibilitätsprüfung zw. Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung	8
2.2.2.3 Bilanz	
2.2.2.4 Ergebnisrechnung.....	9
2.2.2.5 Finanzrechnung	9
2.2.2.6 Behandlung der Ergebnisse	10
2.2.2.7 Rücklagenveränderung	11
2.2.3 Anhang, Anlagen	11
3. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	11
3.1 Ortsrecht.....	11
3.2 Freiwillige Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.....	11
4. Eigenbetrieb Kurverwaltung	12
5. Schlussbemerkung	13

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz - KomDoppikEG M-V)
KPG	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
NKHR-MV	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern
RPA	Rechnungsprüfungsamt
o.g.	oben genannt
VV	Verwaltungsvorschriften
JAB	Jahresabschluss
EigVO M-V	Eigenbetriebsverordnung

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag und -umfang

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald führte auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, Abschnitt II §§ 4 und 6, vom 06. April 1993 (GVOBl. M-V, Seite 250), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V Seite 687, 720), die überörtliche Prüfung durch.

Die Prüfung bezog sich auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2015. Bei der überörtlichen Prüfung war gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 und 3 KPG M-V festzustellen, ob:

1. die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften entspricht (Ordnungsprüfung) und
2. die Verwaltung der kommunalen Körperschaft sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Die Prüfung wurde im Zeitraum von Mai bis Anfang Juni durchgeführt.

Zur Prüfung lagen für die jeweiligen Haushaltsjahre vor:

- Haushaltssatzung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang
- Rechenschaftsbericht (ab 2014)

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen (z.B. Sitzungsprotokolle, Belege, Verträge usw.) wurden dem Gemeindeprüfungsamt zur Verfügung gestellt. Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

Die Prüfung umfasste:

- a) Durchführung der örtlichen Prüfungen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Zeitraum 2012 bis 2015 (Jahresabschlüsse und sonstige Prüfungen)
- b) Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse (Prüfung des formellen Verfahrens)
- c) Beleg- und Verfahrensprüfung

Die Gemeinde Zempin gehört dem Amt Usedom-Süd an. Die durchschnittliche Einwohnerzahl in den geprüften 4 Jahren betrug 944.

1.2 Örtliche Prüfung

Gemäß § 1 Abs. 1 KPG M-V obliegt den Gemeinden die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Die Gemeinden haben nach § 36 Abs. 2 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss führt nach § 1 Abs. 4 KPG M-V die örtliche Prüfung durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, zu bedienen. Die Gemeinde Zempin hat keinen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Die Aufgaben übernimmt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes.

Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, können sich der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt Dritter bedienen. Mit dem

RPA Wolgast bestand bis zum Jahr 2015 ein Vertrag über die Durchführung der örtlichen Prüfung, aufgrund dessen die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zempin geprüft wurde.

Nach Kündigung des o.g. Vertrages wurde diese Dienstleistung durch die Firma Petersen & Co übernommen. Erstmalig erfolgte die örtliche Prüfung durch diese Firma für den Jahresabschluss 2012. Die dem Gemeindeprüfungsamt vorliegenden Unterlagen enthielten die jährlichen Prüfungsberichte der o.g. Firma, sie waren allerdings nicht unterschrieben.

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung regelt § 3 KPG M-V.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat selbst keine zusätzlichen Prüfungen in der Gemeinde vorgenommen.

Die überörtliche Kommunalprüfung bedient sich auch der Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung und baut auf diesen auf. Aus diesem Grund prüften wir nicht allein, ob örtliche Prüfungen durchgeführt wurden (s. o.), sondern auch, ob die örtliche Prüfung der Gemeinde Zempin grundsätzlich ordnungsgemäß aufgebaut ist.

2. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung

2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

2.1.1 Beschlussverfahren der Gemeindevertretung

Zum Prüfungsumfang zählt ebenfalls die Prüfung des formalen Beschlussverfahrens der Gemeindevertretung. Hierbei werden die Organzuständigkeit, Fristen, Bekanntmachungsvorschriften u. ä. Gesichtspunkte berücksichtigt. Ebenfalls prüften wir, in welchem Umfang Bestätigungs- oder Versagungsvermerke in der Kommune erteilt wurden.

2.1.2 Haushaltssatzung

Das Haushaltsaufstellungsverfahren ist eng durch formale Vorschriften ausgestaltet. Es gilt, zur ausreichenden Vorbereitung der politischen Entscheidungsebene und der Öffentlichkeit Fristen und Formen zu beachten.

Die folgende Übersicht stellt dar, in welcher Sitzung die Gemeindevertretung die jeweilige Haushaltssatzung beschlossen hat und wann diese satzungsgemäß auf der Internetseite des Amtes <http://www.amtusedom-sued.de> bekannt gemacht wurde.

Haushaltsjahr	Beschluss GV Genehmigung/Anzeige RAB	Bekanntgabe der Satzung
2012	26.03.2012 05.04.2012	07.05.2012
2013	17.12.2012 24.01.2013	24.01.2013
2014	28.04.2014 19.05.2014/16.07.2014	19.05.2014 07.08.2014
2014 Nachtragshaushalt	26.11.2014 10.12.2014	18.12.2014
2015	30.03.2015 30.04.2015	30.04.2015

2.1.3 Haushaltsplan, Teilhaushalte

Neben der Haushaltssatzung sind insbesondere bei der Aufstellung des Haushaltsplans enge Vorgaben zur Gliederung, Darstellung der Produkte und der Zuordnung von Kostenpositionen zu beachten.

Der Haushalt der Gemeinde Zempin gliedert sich in zwei Teilhaushalte, was aufgrund der Gemeindegröße als völlig ausreichend erachtet wird (vgl. § 4 GemHVO-Doppik i.V.m. VV). Die Anzahl der Produkte erscheint jedoch in Anbetracht der darauf vorgenommenen Buchungen zu hoch.

Ergebnis- und Finanzhaushalt				
	2012	2013	2014*	2015
1. Saldo der ord. Erträge u. Aufwendungen	-39.000,00 €	0,00 €	-53.300,00 €	4.600,00 €
2. Saldo Jahresergebnis (nach RL-Entn.)	-39.000,00 €	0,00 €	400,00 €	4.600,00 €
3. Saldo der ord. Ein- und Auszahlungen	101.100,00 €	71.700,00 €	52.000,00 €	169.600,00 €
4. Saldo der Ein- u. Ausz. aus Invest.-tätigkeit	-369.600,00 €	-329.200,00 €	58.600,00 €	-217.400,00 €
5. Saldo der Ein- u. Ausz. aus Finanz.-tätigkeit	-15.400,00 €	-20.100,00 €	-110.600,00 €	47.800,00 €
6. Kredite f. Invest./ Investitionsförd.-maßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7. Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	600.000,00 €	92.200,00 €	107.900,00 €	116.500,00 €
9. Steuersätze				
Grundsteuer A	200%	200%	200%	200%
Grundsteuer B	300 %	300 %	300%	300%
Gewerbsteuer	300%	300%	300%	300%
Stellenplan	1,0 VzÄ	1,75 VzÄ	1,75 VzÄ	2,125 VzÄ
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Kurverwaltung				
Gewinn	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Verlust	54.000,00 €	0,00 €	135.000,00 €	56.000,00 €
Mittelzu-/abfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	-3.000,00 €	53.000,00 €	-134.000,00 €	-19.000,00 €
Mittelzu-/abfluss aus Investitionstätigkeit	-137.000,00 €	-140.000,00 €	-40.000,00 €	
Mittelzu-/abfluss aus Finanzierungstätigkeit	-6.000,00 €	-7.000,00 €	-7.000,00 €	-7.000,00 €
Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbest	-146.000,00 €	-94.000,00 €	-181.000,00 €	-26.000,00 €
Gesamtbetrag Invest.kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Höchstbetrag Kredite zur Liquid.-sicherung	300.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	440.000,00 €
Stellenplan	4,35 VzÄ	4,35 VzÄ	3,035 VzÄ	3,035 VzÄ

*Der Nachtragshaushaltsplan enthielt lediglich Änderungen des Mittelzu-/Mittelabflusses aus Investitionstätigkeit im Eigenbetrieb.

2.2 Prüfungshandlungen

2.2.1 Vorläufige Haushaltsführung/ Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung sind grundsätzlich zu vermeiden, da insbesondere die Aufwendungen und Auszahlungen der Kommune ohne spezielle Legitimation durch den Souverän erfolgen. Aus diesem Grund unterliegt die vorläufige Haushaltsführung den besonderen Bestimmungen des § 49 KV M-V.

Der Übersicht unter Punkt 2.1.2. ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Zempin in keinem der geprüften Haushaltsjahre zu Jahresbeginn eine gültige Haushaltssatzung besaß. Während der vorläufigen Haushaltsführung sind vorrangig die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 KV M-V zu beachten. Dies wurde während der Prüfung nicht näher untersucht.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse enthielten zusätzlich die nachträgliche Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen.

Diese sind nach § 50 Abs. 1 KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind sowie die Deckung gewährleistet ist. Dazu ist es notwendig, die erforderlichen Beschlüsse des entsprechenden Gremiums vorab einzuholen.

2.2.2 Jahresabschlüsse

2.2.2.1 Form und Fristen

Auch die Aufstellung der Jahresabschlüsse unterliegt einer Vielzahl von Vorschriften zu Formvorgaben und Fristen.

Die Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse richtet sich insbesondere nach der Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Beschlüsse und der ordnungsgemäßen Bekanntgabe.

In den geprüften Unterlagen wurde noch der Begriff aus der Kameralistik „Jahresrechnung“ verwendet. Die Aufstellung des jährlichen Gesamtergebnisses der kommunalen doppelten Buchführung wird als „Jahresabschluss“ bezeichnet.

Nach § 60 Abs. 4 und 5 der KV M-V ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Da die Einführung des NKHR mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen einherging, konnte auch die gesetzliche Frist zur Aufstellung der Jahresabschlüsse aus § 60 Abs. 4 KV M-V nicht eingehalten werden.

	2012	2013	2014	2015
Abschließender Prüfungsvermerk des RP-Ausschusses	19.11.2015	08.09.2016	09.11.2017	09.11.2017
Bestätigungsvermerk	eingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt
Feststellung durch die GV / Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters	07.03.2016	06.02.2017	22.11.2017	22.11.2017
Bekanntmachung des Jahresabschlusses	08.03.2016	09.02.2017	27.11.2017	27.11.2017

Aus dem § 60 KV M-V ableitend und gemäß der Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung i.d.F. v. 29.04.2011 hat die Vollständigkeitserklärung den Zweck, sicher zu stellen, dass dem RPA die erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erteilt, die Bücher und Schriften sowie der Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig vorgelegt werden, damit diese in ihrem Prüfungsurteil eine Aussage treffen zu können, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermittelt, der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt. Eine Vollständigkeitserklärung entsprechend der Anlage 9 der Praxishilfe lag lediglich für das Haushaltsjahr 2012 vor.

Die Bilanz ist nach § 47 Abs. 3 GemHVO in Kontoform aufzustellen. Das bedeutet, Aktiva und Passiva sind voneinander getrennt, jedoch auf einem Blatt gegenüberzustellen. Entsprechend § 61 GemHVO i.V.m. der Nr. 36.1 der VV ist das in der Anlage 3 enthaltene Muster (Muster 15 für die Bilanz) verbindlich anzuwenden.

Laut eines Kommentars zu § 47 GemHVO-Doppik (Fandrich, Schartow, Sewing) und der Praxishilfe zur Erstellung des Rechenschaftsberichtes wird es als notwendig erachtet, die Bilanz als formellen Abschluss der Buchführung durch den Bürgermeister zu unterzeichnen. Für den Rechenschaftsbericht ist dies entbehrlich. Dies wurde in der Gemeinde Zempin bisher nicht so gehandhabt, sollte aber zukünftig so umgesetzt werden.

Nach § 26 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen. Die Praxishilfe Jahresabschlussprüfung mit Stand vom 29.04.2011 sagt unter Gliederungspunkt 8.6 aus, dass der Bestätigungsvermerk in den abschließenden Prüfungsvermerk aufzunehmen ist. Dieser schließt den Prüfungsbericht ab. Der Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss sind mit dem Prüfungsbericht fest zu verbinden. Demzufolge sollte der JAB in gebundener Form vorliegen. Für die Eröffnungsbilanz erfolgte dies.

2.2.2.2 Plausibilitätsprüfung zw. Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung

Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung stehen miteinander in Abhängigkeit, bzw. bauen aufeinander auf. Die Plausibilitätsprüfung ist daher ein geeignetes Instrument, Unstimmigkeiten, Übertragungs- oder Systemfehler aufzudecken. Hierzu werden beispielsweise die Darstellungen des Mittelflusses im Kreditwesen, der Veränderungen der liquiden Mittel oder der durchlaufende Mittel in den verschiedenen Dokumentationen geprüft. Die Prüfung ergab hierzu keine gravierenden Feststellungen.

2.2.2.3 Bilanz

Die formale Bilanzprüfung beschränkt sich zunächst auf die Übereinstimmung von Aktiva und Passiva sowie die Einhaltung der Bilanzidentität.

	Eigenkapital	Entwicklung
EÖB	4.396.511,73 €	-
JAB 2012	4.676.724,19 €	+280.212,46 €
JAB 2013	4.815.742,69 €	+139.018,50 €
JAB 2014	4.976.045,72 €	+160.303,03 €
JAB 2015	5.078.916,53 €	+102.870,81 €

Die kontinuierliche Erhöhung des Eigenkapitals resultierte aus den durchweg positiven bzw. ausgeglichenen Ergebnissen. Darüberhinaus erfolgten Zuführungen in die Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen und Zuführungen zur Rücklage für die Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich (Auflösung dieser in 2015).

In der Bilanz nicht sichtbar, jedoch in der Haushaltsführung genutzt werden die (Hilfs-) Produkte 61800 und 61999, die laut verbindlich vorgeschriebenen Produktrahmenplan des Landes nicht existieren.

Dies gilt gleichermaßen für das Konto 37000097 (sonstige Verbindlichkeiten außerhalb der Bereichsabgrenzung). Hier gilt, dass der Kontenrahmen hinsichtlich der Kontenklassen 0 bis einschließlich 7 sowie die darunter aufgeführten Kontengruppen und Kontenarten (Dreisteller) verbindlich vorgeschrieben sind. Den Dreisteller 370 kennt der landeseinheitliche Kontenrahmenplan nicht.

Rechnungsabgrenzungsposten wurden neben den passiven für Grabnutzungsentgelte nur in sehr geringfügigem Umfang gebildet. Es wird darauf hingewiesen, dass seit der Novellierung der GemHVO im Jahr 2016 auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet werden kann, wenn der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens nicht mehr als 1.000 € beträgt und eine unterlassenen Abgrenzung das Jahresergebnis nicht wesentlich beeinflusst.

2.2.2.4 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnungen der geprüften Haushaltsjahre wiesen folgende Erträge und Aufwendungen aus:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
10. Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.101.783,47 €	1.194.533,31 €	1.386.574,95 €	1.266.280,84 €
19. Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.047.164,50 €	1.092.056,25 €	1.142.345,49 €	1.174.457,04 €
20. Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	54.618,97 €	102.477,06 €	244.229,46 €	91.823,80 €
23. Finanzergebnis	48.665,59 €	12.764,68 €	-111.252,91 €	-9.797,11 €
24. Ordentliches Ergebnis	103.284,56 €	115.241,74 €	132.976,55 €	82.026,69 €
27. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
28. Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-) vor Veränderung der Rücklagen	103.284,56 €	115.241,74 €	132.976,55 €	82.026,69 €
29. Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30. Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00 €	21.326,26 €	0,00 €	0,00 €
31. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	103.284,56 €	136.568,00 €	132.976,55 €	82.026,69 €
32. Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00 €	136.568,00 €	0,00 €	0,00 €
33. Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	136.568,00 €
34. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	103.284,56 €	0,00 €	132.976,55 €	218.594,69 €
35. Einstellung in sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
36. Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
37. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	103.284,56 €	0,00 €	132.976,55 €	218.594,69 €
38. Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nr. 1.3 GemHVO-Doppik) aus dem Haushaltsvorjahr	0,00 €	103.284,56 €	103.284,56 €	236.261,11 €
39. Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nr. 1.3 GemHVO-Doppik) in das Haushaltsfolgejahr	103.284,56 €	103.284,56 €	236.261,11 €	454.855,80 €

(Verkürzte Darstellung - in Anlehnung an amtliches Muster)

2.2.2.5 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung weist im Prüfungszeitraum folgende Einträge auf:

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
10. Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	869.891,08 €	1.073.110,06 €	1.201.045,27 €	1.164.563,58 €
17. Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	774.161,16 €	784.242,85 €	877.985,73 €	959.457,10 €
18. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	95.729,92 €	288.867,21 €	323.059,54 €	205.106,48 €
21. Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	35.981,59 €	14.004,08 €	-11.843,78 €	-12.141,43 €
22. Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	131.711,51 €	302.871,29 €	311.215,76 €	192.965,05 €
25. Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
26. Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	131.711,51 €	302.871,29 €	311.215,76 €	192.965,05 €
34. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	810.491,67 €	419.649,33 €	178.542,83 €	46.867,29 €

40. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	762.598,38 €	341.205,23 €	317.529,24 €	2.053,30 €
41. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	47.893,29 €	78.444,10 €	-138.986,41 €	44.813,99 €
42. Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	179.604,80 €	381.315,35 €	172.229,35 €	237.779,04 €
45. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-15.201,21 €	-19.909,17 €	-13.595,21 €	-14.062,31 €
46. Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	330.648,79 €	35.309,67 €	528.926,15 €	346.462,58 €
47. Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	330.648,79 €	35.309,67 €	528.926,15 €	346.462,58 €
48. Veränderungen der VB ggü. dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
49. Abnahme der Forderungen ggü. dem Amt aus Zahlungsmittelbestand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
50. Zunahme der Forderungen ggü. dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	164.653,59 €	361.406,22 €	158.602,88 €	223.747,99 €
51. Veränderungen der Forderungen ggü. dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	-164.653,59 €	-361.406,22 €	-158.602,88 €	-223.747,99 €
52. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-179.854,80 €	-381.315,39 €	-172.198,09 €	-237.810,30 €
55. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	250,00 €	0,00 €	-31,26 €	31,26 €
56. Kontrollrechnung (Summe der Nummern 42, 52 und 55)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

(Verkürzte Darstellung - in Anlehnung an amtliches Muster)

Der Vergleich der Jahre 2012-2015 weist deutliche Unterschiede zwischen Ansätzen und Ergebnissen auf. Die wesentliche Abweichungen zwischen Plan und Ist sowie im Jahresvergleich wurden ausführlich im Anhang erläutert.

Laut RUBIKON ist die Leistungsfähigkeit dauerhaft gesichert.

2.2.2.6 Behandlung der Ergebnisse

Die Behandlung der Ergebnisse dokumentiert im Mehrjahresvergleich, ob und inwieweit die Kommune im Jahreswechsel insbesondere mit Überschüssen oder Fehlbeträgen umgeht.

Soweit im Prüfungszeitraum 2012 bis 2015 prüfungsseitig Anmerkungen und Hinweise zu geben waren, werden diese im Folgenden dargestellt.

Im Prüfungszeitraum schlossen die Haushaltsjahre bis auf das Jahr 2012 jeweils mit Überschüssen bzw. ausgeglichen ab. Die Ergebnisse wurden jeweils in das Folgejahr vorgetragen.

Ergebnisrechnung	2012	2013	2014	2015
Plan	-39.000,00 €	0,00 €	400,00 €	4.600,00 €
Jahresergebnis	103.284,56 €	0,00 €	132.976,55 €	218.594,69 €

Finanzrechnung	2012	2013	2014	2015
Ordentliches Ergebnis				
Plan	101.100,00 €	71.700,00 €	52.000,00 €	169.600,00 €
Jahresergebnis	131.711,51 €	302.871,29 €	311.215,76 €	192.965,05 €

Ergebnis Investitionstätigkeit				
Plan	-369.600,00 €	-329.200,00 €	58.600,00 €	-217.400,00 €
Jahresergebnis	47.893,29 €	78.444,10 €	-138.986,41 €	44.813,99 €
Ergebnis Finanzierungstätigkeit				
Plan	-15.400,00 €	-20.100,00 €	-110.600,00 €	47.800,00 €
Jahresergebnis	-179.854,80 €	-381.315,39 €	-172.198,09 €	-237.810,30 €

2.2.2.7 Rücklagenveränderung

Wir prüften, ob und in welchem Umfang sich die Rücklagen im Prüfungszeitraum veränderten. Hierbei war wichtig, ob die Veränderungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens erfolgten.

Eine Rücklagenbildung erfolgte im Prüfungszeitraum lediglich aus investiv gebundenen Zuweisungen bzw. für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Da letztere nicht benötigt wurde, erfolgte in 2015 die ertragswirksame Auflösung

2.2.3 Anhang, Anlagen

Bestandteil der Prüfung war weiterhin die Betrachtung des Anhangs und der Anlagen zu den Jahresabschlüssen.

Der Anhang enthielt die nach § 48 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben und darüberhinaus eine Aufstellung über erhaltene Spenden. Ab dem Haushaltsjahr 2014 wurde der erforderliche Rechenschaftsbericht erstellt, aus dem alle wesentlichen Erläuterungen hervorgingen.

Die Anlagen nach GemHVO-Doppik waren vorhanden.

3. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Prüfung der Organisation- und Wirtschaftlichkeit betrachtet zum einen die Kommune in ihrer Aufbau- und Ablauforganisation als Einheit sowie dem Führungsaufbau und zum anderen die wesentlichen Säulen der Verwaltung. Dazu zählen neben der Personal- und Sachmittelbewirtschaftung ebenfalls Aspekte wie das Beteiligungsmanagement.

3.1 Ortsrecht

Auf der Homepage des Amtes Usedom Süd werden sämtliche örtliche Regelungen, u.a. auch der Gemeinde Zempin, zu deren Wirksamkeit bekannt gegeben. Während sich ein Großteil der örtlichen Festlegungen auf einem aktuellen Stand befand, war dennoch festzustellen, dass einige Satzungen bereits sehr lange gelten und möglicherweise einer Überarbeitung/ Anpassung bedürfen. Dazu gehört u.a. die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass, die bereits aus dem Jahre 2001 stammt. Einige weitere Gebührensatzungen/ Entgeltordnungen stammen aus den Jahren 2001 bis 2007.

3.2 Freiwillige Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung

Jede Kommune ist gehalten, das kommunale Zusammenleben nicht nur zu organisieren und zu gewährleisten, sondern gerade auch durch sog. Freiwillige Leistungen, d. h. ohne Rechtsverpflichtung, auszugestalten und wertvolle kommunale Angebote im sozialen Zusammenleben zur Verfügung zu stellen. Diese freiwilligen Leistungen stehen gerade bei eingeschränkten finanziellen Mitteln im stetigen Widerspruch zu einer sparsamen Haushaltsführung. Aufgabe der Kommune ist es daher, hier einen ausgewogenen Weg zwischen Sparsamkeit und notwendiger Ausgestaltung der freiwilligen Leistungen zu finden.

Die Ansätze waren in diesem Bereich im Vergleich zu den Haushaltsansätzen insgesamt gering bemessen. Sie enthielten nicht immer Ausgaben, die unter freiwilligen Aufgaben der Gemeinde zu subsumieren wären, wurden jedoch aufgrund von Unwesentlichkeit nicht näher betrachtet.

4. Eigenbetrieb Fremdenverkehrsamt

Das Fremdenverkehrsamt ist gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.06.1995 seit dem 01.07.1995 Eigenbetrieb der Gemeinde. Seine Aufgabe besteht in der Durchführung der mit dem Fremdenverkehr verbundenen Tätigkeiten und der sich daraus ableitenden Rechte und Pflichten. Darüberhinaus ist der Eigenbetrieb berechtigt, alle übrigen, dem Betriebszweck dienenden Geschäfte zu tätigen.

Die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes wurden zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde beschlossen und anschließend öffentlich bekannt gemacht.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgte jeweils durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern entsprechend Abschnitt III - Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe - mit der Prüfung beauftragt wurden. Es ergaben sich hier keine Beanstandungen, so dass uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt wurden.

Der Landesrechnungshof gab den Prüfungsbericht 2013 unter Zurückstellung von Bedenken frei. Diese resultierten aus der Frage nach der Rechtsgrundlage für eine anteilige Kaufpreiszahlung des Eigenbetriebes aus dem Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Zinnowitz und Zempin. Die Verwaltung bezog hierzu Stellung.

Auch für das Jahr 2014 erfolgte die Freigabe unter Zurückstellung von Bedenken, hier jedoch aus dem Grunde von weiteren prognostizierten Jahresverlusten in den Folgejahren.

Für 2015 lag keine Mitteilung des Landesrechnungshofes über die Freigabe vor. Diese soll jedoch mit Schreiben vom 24.03.2017 erfolgt sein.

Die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Entlastung der Betriebsleitung erfolgten durch die Gemeindevertretung, allerdings in nur einem Beschluss. Gemäß § 40 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung hat die Entlastung in einem gesonderten Beschluss zu erfolgen. Die Bekanntmachung der Ergebnisse der Jahre 2013 bis 2015 erfolgte auf der Internetseite des Amtes. Für das Haushaltsjahr 2012 wurde die Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 12/2014 vorgenommen.

In allen geprüften Haushaltsjahren erfolgte die Feststellung der Jahresabschlüsse durch die Gemeindevertretung entgegen der Regelung aus § 40 Abs.1 EigVO auch erst nach Ablauf des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahres.

	2012	2013	2014	2015
Plan	-54.000,00 €	+5.000,00 €	-135.000,00 €	-56.000,00 €
Ergebnis	-30.764,14 €	-106.979,03 €	-99.356,30 €	+2.214,09 €

Erstmalig im Jahr 2015 erwirtschaftete der Eigenbetrieb einen Überschuss. Der perspektivische Abbau der Fehlbeträge und das positive Ergebnis 2015 resultierten aus einer konsequenten Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes. Maßnahmen, wie die Erhöhung der Kurtaxe, die Einführung der Fremdenverkehrsabgabe führten letztendlich zu einem ausgeglichenen Haushalt. Ein Blick in das Haushaltsjahr 2016 zeigte, dass sich dieser Trend im Folgejahr fortsetzte. Ohne Investitionen könnten die Ergebnisse noch besser

ausfallen, diese sind jedoch notwendig für eine Verbesserung der touristischen Infrastruktur. Nur hierdurch lassen sich notwendige Gästezahlen erreichen.

Kosteneinsparungen als Mittel der Haushaltskonsolidierung in Größenordnungen schieden aus, diese würden dazu führen, die „touristische Infrastruktur nicht erhalten bzw. ausbauen zu können“.

5. Schlussbemerkung

Abschließend stellt das Gemeindeprüfungsamt fest, dass im Prüfungszeitraum keine wesentlichen Feststellungen getroffen werden konnten. Aufgezeigte Mängel betrafen überwiegend Formvorschriften, die in der Zukunft beachtet werden sollten.

Das Ergebnis der Prüfung in Form des vorliegenden Berichtes wird entsprechend § 9 Abs.1 KPG M-V mit der kommunalen Körperschaft ausgewertet. Darüberhinaus ist es der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Anklam, den 14.06.2019

Im Auftrag


Gercke
Amtsleiterin



Verteiler:

Herrn Werner Schön, Bürgermeister der Gemeinde Zempin

Herrn René Bergmann, Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Usedom-Süd

Herrn Michael Sack, Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Frau Kerstin Ring, Leiterin der Stabsstelle Kommunalaufsicht und Kreistagsbüro

Herrn Robert Praefcke, Sachgebietsleiter Kommunalaufsicht